

Im Zeich(n)en der Prozesse: Mediengeschichtliche Überlegungen zur Rechtsvisualisierung im E-Government*

Peter Koval, Reinhard Riedl

Kompetenzzentrum Public Management und E-Government, Berner Fachhochschule

Schlagworte: Rechtsvisualisierung, Prozeßvisualisierung, Mediengeschichte, Zeichnen, Schaubilder, juristische Zeichnungen, Metapher

Abstract: Viele Untersuchungen zur Rechtsvisualisierung folgen dem Weg der Verbildlichung. Der vorliegende Aufsatz hinterfragt diesen Weg und versucht, einen anderen einzuschlagen, in dem hier die Frage nach der Visualisierung von dem Medium aus gestellt wird. Es werden drei Orte der Visualisierungsgeschichte gestreift, die sich für unser Verständnis sowohl von Prozeß-, als auch von Rechtsvisualisierung als folgenreich erweisen: Fritz Nordsiecks Schaubilder, Philipp Hecks juristische Zeichnungen und das berühmte Frontispiz zu Thomas Hobbes' Leviathan. Dabei rückt vor allem die (epistemologische) Prozeßhaftigkeit der Visualisierung in den Vordergrund. Insbesondere bei der Materialisierung von abstrakten Beziehungen, wie wir sie auch aus der Prozeßoptimierung kennen, erweist sie sich als ein wichtiger Faktor.

„Das Fragen baut an einem Weg. Darum ist es ratsam, vor allem auf den Weg zu achten und nicht an einzelnen Sätzen und Titeln hängenzubleiben.“

Martin Heidegger

1. Rechtsvisualisierung im E-Government: zwischen Gesetz und Prozeß

E-Government, verstanden als Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien bei der Verwaltungsmodernisierung, hat ein eminentes Interesse an der Rechtsvisualisierung.¹ Einerseits bewegen sich alle E-Government-Maßnahmen naturgemäß der gesetzlichen Vorgaben entlang und andererseits ist die Visualisierung ein mächtiges „Werkzeug“ bei der technologisch gestützten Organisationsoptimierung. Die für die Verwaltungsinformatik (als Teil der Wirtschaftsinformatik) tragende Idee der *Integration* folgt dabei dem vorherrschenden Denken in *Geschäftsprozessen*. Gerade sie legt uns die Einbeziehung von visualisierten Gesetzestexten in die Zeichnungen von behördlichen Prozesslandkarten nahe.² Während jedoch, oder noch besser: Solange ein direkter, wie auch immer automatisierbarer Weg durch die historisch komplex gewachsene Kulturtechnik der Interpretation verstellt zu sein scheint, bietet sich immerhin die Möglichkeit an, die Frage nach der Rechtsvisualisierung von der Mitte aus zu stellen, d.h. von dem *Medium* aus. Nicht die Semantik dessen, was visualisiert werden soll, auch nicht die der Visualisierungen, sondern die Kulturtechnik³ der

* Die Autoren danken Frau Colette Brunschwig für wertvolle Hinweise zum vorliegenden Text.

¹ Vgl. Colette Brunschwig: *Legal Design and e-Government: Visualisations of Cost & Efficiency Accounting in the »wif!« e-Learning Environment of the Canton Zurich (Switzerland)*. In: Roland Traummüller, Klaus Lenk (Hrsg.): *Electronic Government, EGOV 2002 Proceedings*. Berlin, Heidelberg 2002. S. 430-437. Colette Brunschwig: *Visualising legal information: mind maps and e-government*. In: *Electronic Government, an International Journal 2006* – Vol. 3, Nr. 4. S. 386-403.

² Und zwar über den Umweg der vom Gesetzestext abgeleiteten Anforderungen. (In etwa: Gesetz → öffentliche Aufgaben und Leistungen → Lebenslage/Geschäftssituation → Prozess → Funktion.) Vgl. Maria Wimmer, Roland Traummüller: *One-Stop Government Portale: Erfahrungen aus dem EU Projekt eGOV*. In: Sayeed Klewitz-Hommelsen, Hinrich Bonin (Hrsg.): *Die Zeit nach dem E-Government*, Münster, Hamburg, Berlin 2005. S. 131-154.

³ Zum Begriff der Kulturtechnik vgl. Sybille Krämer, Horst Bredekamp: *Kultur, Technik, Kulturtechnik*. In: Sybille Krämer, Horst Bredekamp (Hrsg.), *Bild - Schrift - Zahl*. München 2003. S. 11-21.

konkreten Darstellungsart (samt ihren Strukturierungsfolgen) rückt damit in den Vordergrund.⁴ Im Folgenden gehen wir punktuell auf ihre Mediengeschichte ein. Vorher seien aber noch einige grundlegende Überlegungen zur Visualisierung angestellt.

Obwohl ein breit gefasstes Verständnis von Rechtsvisualisierung verschiedenste Fragestellungen umfassen kann, beschäftigt sich ein Großteil der Untersuchungen zur Rechtsvisualisierung mit Strategien, wie Gesetzestexte adäquat *verbildlicht* werden können. Dies ist durchaus legitim, denn *Visualisierung*⁵ wird auch in vielen anderen Diskursen mit einer Einbahnstraße gleichgesetzt: Sie führt von irgendwelchen Daten, bestimmten Texten, oder bloßen Gedanken hin zum Bild.⁶

Womit haben wir es hier zu tun? Wenn nun Gesetzestexte *visualisiert* werden, werden sie durch Bilder *ergänzt*. Die Gesetzestexte genügen (sich) aber, sie kommen ja auch ohne diese Bilder aus.⁷ Wozu dann diese Ergänzung? Meist hören wir ökonomische Argumente, wie etwa „pädagogischer Mehrwert“, schnellere Entscheidungsfindung, oder einfach Reaktion auf die „mediale Bildflut“. In diesem Sinne sollen Bilder hergestellt werden, die sich an die Stelle von Texten setzen, sie also weitgehend *ersetzen*.⁸

Dies entspricht – nicht zufällig – dem Konzept des *Supplements*, wie ihn der französische Philosoph Jacques Derrida entwickelt hat.⁹ Die Zusammengehörigkeit der zwei Bedeutungen, des Ergänzens und des Ersetzens, sei laut Derrida „ebenso befremdlich wie notwendig“.¹⁰ Einerseits fügt sich ein Supplement hinzu, „es ist ein Surplus; Fülle, die eine andere Fülle bereichert“¹¹, andererseits gesellt es sich „nur bei, um zu ersetzen. Es kommt hinzu oder setzt sich unmerklich *an-(die)-Stelle-von*; wenn es auffüllt, dann so, wie wenn man eine Leere füllt. Wenn es repräsentiert und Bild wird, dann wird es Bild durch das vorangegangene Fehlen einer Präsenz.“ Denken wir die Rechtsvisualisierung als Supplement, als ein „repräsentatives Bild“, dann liegt genau hier die Gefahr der verbildlichenden Projekte.¹² So banal es auch klingen mag, ein Bild ist eben kein Gesetzestext und kann auch nie einer werden. Denn das „Supplement [ist], ob es hinzugefügt oder substituiert wird, *äußerlich*, d.h. äußerliche Ergänzung oder Ersatz; es liegt außerhalb der Positivität, der es sich noch hinzufügt, und ist

⁴ Damit unterscheidet sich der vorliegende Beitrag in seiner Methodik grundsätzlich von einem inhaltistischen Ansatz, wie ihn beispielsweise Thomas Langer vertritt. Vgl. Thomas Langer, *Die Verbildlichung der juristischen Ausbildungsliteratur*, Berlin 2004. Daher folgen wir hier auch keiner formal-inhaltlichen Taxonomie.

⁵ Von dieser Stelle an meinen wir mit „Visualisierung“ nicht Disziplin, sondern den Prozess der Verbildlichung.

⁶ So gehen z.B. auch die Arbeiten des Visualisierungsgurus Edward Tufte grundsätzlich davon aus, dass es das, was es zu visualisieren gilt, auch (als quantitativ Messbares) gibt. Vgl. z.B. Edward R. Tufte, *The Visual Display of Quantitative Information*, Cheshire (Conn.) 1983; Edward R. Tufte, *Envisioning Information*, Cheshire (Conn.) 1990.

⁷ Ein eindrückliches Indiz dafür wäre die Beharrung des Gesetzes auf seiner „natürlichen“ Textnähe.

⁸ Sonst wären die Verheißungen der Effizienz oder des Mehrwerts nicht einzulösen.

⁹ Und dadurch maßgeblich zu unserem gegenwärtigen Verständnis der Beziehung zwischen der Rede und der Schrift beigetragen hat. Vgl. Jacques Derrida, *Grammatologie*, Frankfurt a. M. 1983. (Das Konzept verwenden wir hier in einer strukturellen Analogie.)

¹⁰ Derrida, 1983. S. 250.

¹¹ Ebd.

¹² Ebd. Nämlich, „sobald die Repräsentation sich in ihr für die Präsenz und das Zeichen für die Sache selbst ausgeben will.“ (Ebd., S. 249.) Derrida setzt fort: „Es erweist sich als eine fatale und der Funktionsweise des Zeichens selbst inhärente Notwendigkeit, daß das Substitut seine stellvertretende Funktion vergessen macht und sich in die Erfülltheit eines [...] Wortes erheben läßt, von dem es trotz allem nur das Supplement seiner Nichtvorhandenheit und seiner Schwäche sein kann.“ (Ebd., S. 249 f.)

fremd gegenüber dem, was anders sein muß als es selbst, um von ihm ersetzt zu werden.“¹³ Dennoch hat ein Supplement das Potential, stellvertretend, „qua Vollmacht“¹⁴ Wirkungen zu entfalten. Wenn wir also danach fragen, wie Gesetzestexte zu visualisieren sind, so dass sie mehr werden als nur ein „mittelmäßiger Notbehelf“¹⁵, fragen wir im Grunde nach den Möglichkeiten dieser Wirkungen. Auf den kommenden Seiten wenden wir uns diesen Fragen medienhistorisch zu.

2. Was wissen Bilder von den Prozessen?

Während die Rechtsvisualisierung alles, was man als Bild bezeichnen kann, im Sinne hat, haben wir es im E-Government mit einer besonderen visuellen Darstellung zu tun, nämlich mit der *schaubildlichen*. Sie geht mit der Verbreitung vom Prozessdenken im Management einher.¹⁶ Die schaubildlich-visuelle Modellierung von Geschäftsprozessen ist dabei einer der zentralen Schritte im Verfahren der Prozess(re)organisation.¹⁷ Obwohl die Missionäre von Business Process Reengineering, Hammer und Champy, keinen Bezug auf ihre Vordenker nehmen (wollen), ihre eigene Arbeit also gleichsam ahistorisch verstehen¹⁸, sind sie fest in der Tradition verankert, die explizit mindestens bis zu Henry Fayol¹⁹ reicht. Als einer der „Klassiker“ des Prozessdenkens wird häufig auch Fritz Nordsieck erwähnt.²⁰ Sein Buch „Grundlagen der Organisationslehre“ (1934) zählt zu wichtigen historischen Impulsen für die Untersuchung der „betriebswirtschaftlichen Organisation“.²¹ Seine Dissertation aus dem Jahre 1931 hat er ganz den schaubildlichen Darstellungen gewidmet.²² Interessant ist diese Arbeit für uns nicht nur, weil sie später sehr populär wurde und ihre reiche Schaubildsammlung sicherlich zumindest als „stilles“ Vorbild für so manches modernes Prozesstool war, sondern wegen ihrer medienepistemologischen Argumentation.

Die gedruckte Ausgabe von Nordsiecks Dissertation umfasst ungefähr 160 Seiten. Davon ist gut die Hälfte nur mit Abbildungen gefüllt. Medienepistemologisch betrachtet ist der Kern der Arbeit in den ersten zwölf Seiten zu suchen. Hier versucht Nordsieck die allgemeinen Grundlagen für die schaubildliche Erfassung und Untersuchung der Betriebsorganisation zu benennen. Ein Schaubild beinhalte eine „graphische Darstellung eines tatsächlichen oder gedachten Beziehungskomplexes oder einer Geschehensabfolge“, ferner handele es sich um eine „geometrisch-symboltechnische Darstellungsart.“²³ Interessant an dieser Definition ist

¹³ Ebd., S. 250 f.

¹⁴ Ebd., S. 254.

¹⁵ Ebd., S. 251.

¹⁶ Vgl. stellvertretend Michael Hammer, James Champy, *Reengineering the Corporation: a manifesto for business revolution*, New York 1993.

¹⁷ Die Organisation von Geschäftsprozessen umfasst nach Michael Gaitanides Prozessidentifikation, -Modellierung, -Entwicklung, Controlling von Geschäftsprozessen und Bewertung der Kompetenzen von Kernprozessen. Vgl. Michael Gaitanides, *Prozessorganisation. Entwicklung, Ansätze und Programme des Managements von Geschäftsprozessen*, München 2007. „Die Anzahl der Anbieter von Prozesstools ist kaum übersehbar.“ (Ebd., S. 168.)

¹⁸ Hammer und Champy erwähnen lediglich Adam Smith. Andererseits brauchen die Autoren die Geschichte, um sich von ihr abzusetzen. Sie bekennen sich immerhin *ex negativo* zu ihr. Vgl. Hammer, Champy, 1993.

¹⁹ Vgl. Henry Fayol, *Allgemeine und industrielle Verwaltung*, München, Berlin 1929.

²⁰ Nordsieck ist sicherlich eine für die Verwaltungsgeschichte interessante Figur. Bevor er sich nach dem 2. Weltkrieg auch den Meeres-Gehäuseschnecken zuwandte, war er auch für die Rationalisierung der nationalsozialistischen Aktenführung zuständig. Vgl. Fritz Nordsieck, *Organisation und Aktenführung der Gemeinden. Grundlagen und Voraussetzungen der Rationalisierung*, Stuttgart, Berlin 1940.

²¹ Fritz Nordsieck, *Grundlagen der Organisationslehre*, Stuttgart 1934.

²² Fritz Nordsieck, *Die Schaubildliche Erfassung und Untersuchung der Betriebsorganisation*, Stuttgart 1931.

²³ Nordsieck, 1931. S. 3.

vor allem die Gleichstellung von Tatsachen und Gedanken. Ein Symbol in einer solchen „Visualisierung“ – eine Beziehung zwischen zwei Objekten etwa – bedarf demnach keiner Verankerung oder Entsprechung in der realen Welt, damit sie in ihr produktiv gemacht werden kann.

Die Spezifität des Schaubildes veranlasst Nordsieck zu einer qualitativen Erkenntniszuschreibung: „Verwendung von Symbolen gibt dem Schaubild Eigenschaften, die es befähigen, die genannten Darstellungsmittel [d.h. »bildliche Darstellungen«: Photographien, Zeichnungen und schematische Aufstellungen; Anmerkung Autoren], speziell auch die Sprache, bei der Wiedergabe von komplexen Tatbeständen nicht nur zu *ersetzen* oder zu *ergänzen*, sondern *das Wesen* des dargestellten Gegenstandes oft viel *vollkommener ersichtlich zu machen*, als es mit anderen Darstellungsmitteln überhaupt möglich ist.“²⁴ Damit postuliert Nordsieck jedoch nicht mehr und nicht weniger, als dass das Wesen eines Schaubildes im Visuellen liegt. Dass die synoptische Qualität von Schaubildern die Linearität des Textes in der Wahrnehmungsgeschwindigkeit übertreffen kann²⁵, ist nicht abzustreiten. Warum aber insistiert Nordsieck auf der analytischen Überlegenheit der Schaubilder gegenüber den „bildlichen Darstellungen“? Warum greift sein Denken *nicht* auf all die unzähligen Beispiele von effizienten Ablauf- und Aufbauvisualisierungen, wie wir sie aus der Kunstgeschichte kennen²⁶, zurück? „Man muß an alle Schaubilder, die dem Organisator ein Hilfsmittel sein sollen, die Anforderung stellen, daß sie in Form und Inhalt logisch aufgebaut sind und analytisch wirken.“²⁷ Obgleich dies keine befriedigende Antwort sein kann, schienen den genannten Anforderungen zu Nordsiecks Zeiten nur noch ein Schaubild – man mag diesem sicherlich eine gewisse Tendenz zur Eindeutigkeit oder (Be-)Deutungsneutralität beimessen – gerecht zu werden.²⁸ Im Prinzip ist die Prozessvisualisierung diesem Ausschluss bis heute unterworfen.²⁹

Noch weiterreichende Konsequenzen scheint aber die Tatsache zu haben, dass hier zugleich die logisch-analytischen Anforderungen den Schaubildern wörtlich vorangestellt werden. Wenn nämlich Nordsieck gleich daraufhin schreibt: „Oft kommt der Darstellende selbst durch das Schaubild zu der begrifflichen Klarheit, die, wenn auch unausgesprochen, einer jeden Organisationsuntersuchung zugrunde liegen sollte.“³⁰ heißt das nichts Geringeres, als dass er das schaubildliche Zeichnen zu einem Medium der Organisationsepistemologie erhebt. Um etwas über eine Organisation zu erfahren – so könnten wir Nordsieck durchaus deuten – müssen wir sie zeichnen. Und wir haben sie so zu zeichnen, dass sie „logisch aufgebaut“ und „analytisch wirkt“. Wir haben es hier also nicht „nur“ mit medialer Umcodierung zu tun, wie wir sie bei Edward Tufte vorfinden. In Nordsiecks Organisationsepistemologie kann das Denken erst durch den Abgleich der materiellen Spur der Zeichnung mit der Vorstellung von logischem Aufbau und analytischer Wirkung „begriffliche Klarheit“ erlangen. Womöglich liegt gerade in dieser Prozesshaftigkeit, *im* „Akt des Schreibens“³¹, die Möglichkeit, „nicht nur zu *ersetzen* oder zu *ergänzen*, sondern *das Wesen* des dargestellten Gegenstandes oft viel *vollkommener ersichtlich zu machen*.“

²⁴ Nordsieck, 1931. S. 3. (Hervorhebung Autoren.)

²⁵ Z.B. durch die Reduktion der Kognition zugunsten von Perzeption.

²⁶ Man denkt nur an all die verschiedensten Versionen der Vertreibung aus dem Paradies, oder Darstellungen von kirchlichen Hierarchien. Beinahe allesamt weisen sie einen geometrisch-symboltechnischen Charakter.

²⁷ Ebd., S. 5.

²⁸ Vgl. Erich Hoerl, *Die heiligen Kanäle. Über die archaische Illusion der Kommunikation*, Zürich, Berlin 2005.

²⁹ Wenn Klaus Lenk ein Dreivierteljahrhundert später bemerkt: „Was die Tools nicht erfassen in ihren graphischen Darstellungen, das ist nicht in der Welt.“, meint er auch das Unlogische. Klaus Lenk, „*Business Process Re-Engineering*“: *Sind die Ansätze der Privatwirtschaft auf die öffentliche Verwaltung übertragbar?* In: Roland Traunmüller (Hrsg.), *Geschäftsprozesse in öffentlichen Verwaltungen. Neugestaltung mit Informationstechnik*, Heidelberg 1995. S. 27-43.

³⁰ Nordsieck, 1931. S. 3f.

³¹ Derrida, 1983. S. 482.

Erst nach dieser Vorwegnahme begibt sich Nordsieck auf die Suche nach den konkreten Darstellungsgegenständen. Wie immer er dieses „Kernproblem des Organisations-schaubildes“³² auch löst, bleibt er seiner schaubildlichen Zeichenökonomie verhaftet. Die Schaubilder sollen laut Nordsieck für ökonomische Vorteile an der Seite der „Beschauer“ sorgen: „Durch seine Übersichtlichkeit, Klarheit und Bildhaftigkeit ermöglicht es [das Schaubild] die Beschränkung des gedanklichen Vorstellungsprozess auf ein Mindestmaß, da die dinglichen Beziehungen anschaulich dargestellt werden, was dem Beschauer die Mühe der gedanklichen Vorstellung abnimmt.“³³ Die Kosten für dieses Mindestmaß an Denk- und Vorstellungsarbeit haben jedoch die „Darstellenden“ zu tragen: „Vor jedem Symbol sollte ein Denkprozeß liegen. Ohne diesen Denkprozeß dürfte man Symbole nicht einführen.“³⁴ Offensichtlich ist diese Ökonomie darauf programmiert, dass sie mit steigender Komplexität leicht aus dem Gleichgewicht gerät.

3. Präsenz durch Absenz

Auch für Zeichnungen mit explizitem Rechtsbezug, sogenannte *juristische Zeichnungen* trifft das Konzept des Supplements zu. Ungefähr zu derselben Zeit wie Fritz Nordsieck, macht sich auch der Rechtswissenschaftler Philipp Heck – ein Wegbereiter der Interessenjurisprudenz – Gedanken zur Visualisierung. Im Vorwort zu seinem Buch „Grundriß des Schuldrechts“ (1929) stellt er eine Methode vor, wie komplexe und abstrakte Beziehungen verbildlicht werden können – Heck nennt sie juristische Zeichnungen.³⁵ Ihre Existenz führt er auf langjährige Erfahrungen bei seiner pädagogischen Tätigkeit zurück: „Das Studium des Rechts kann durch juristische Zeichnungen sehr wesentlich erleichtert werden. Die bloß gedachten Beziehungen werden verständlicher und können schärfer auseinandergehalten werden, wenn sie mit sichtbaren Zeichen verbunden sind.“³⁶ Damit belädt er sie – ähnlich wie Nordsieck Schaubilder – mit einem besonderen Erkenntniswert.

Das Bemerkenswerte an den heckschen Zeichnungen ist aber nicht die Anweisung, wie sie angefertigt werden sollen und was sie darzustellen haben, sondern der Fakt, dass sie nur im Vorwort des erwähnten Buches vorkommen. „Die deutlichste Anschauung“, erklärt Heck, „vermittelt die Kollegszeichnung, diejenige Zeichnung, die von erläuternden Worten und hinweisenden Gebärden begleitet, erst vor den Augen des Hörers auf der Tafel entsteht. Ein Buch könnte nur eine schon fertige Zeichnung mitteilen und dies ist von geringerem Wert. Die veranschaulichende Wirkung, welche schließlich die vollverstandene Zeichnung hat, wird in der Regel durch die Mühe aufgewogen, welche notwendig ist, um die fertig vorliegende Zeichnung zu verstehen. Deshalb habe ich zu meinem Bedauern in diesem Grundriß auf die Zeichnung der Rechtsbeziehungen verzichtet.“³⁷ Der Grund für die offizielle Absenz von Zeichnungen ist also *nicht* auf der Ebene der Semantik zu suchen. Für Heck liegt ihre Präsenz nach wie vor im Werden, d.h. im *Zeichnen*. Nur so (als Medium des Verstehens) empfiehlt er sie schließlich auch seinen Studenten: „Sie ist ein erprobtes Mittel, wenn es gilt, schwierige abstrakte Bezeichnungen zu verstehen oder sich einen verwickelten Rechtsfall klarzumachen.“³⁸

³² Nordsieck, 1931. S. 9.

³³ Nordsieck, 1931. S. 3.

³⁴ Ebd.

³⁵ Philipp Heck, *Grundriß des Schuldrechts*, Tübingen 1929.

³⁶ Heck, 1929. Vorwort, S. VI.

³⁷ Ebd.

³⁸ Ebd.

4. Von der Prozessmetapher zum Metaphernprozess

Von der semantischen Ebene aus betrachtet scheint es naheliegend, das Bildliche des sprachlichen Ausdrucks – gemeint ist die *Metapher*³⁹ – visuell abzubilden. Wir können aber genauso gut mit einem Bild anfangen. Und zwar mit einem (nicht nur für E-Government) geschichtsträchtigen. Den meisten wird das Frontispiz zum Leviathan von Thomas Hobbes vertraut sein. (Abb. 1) Es zeigt einen übermenschlich großen Körper, der aus vielen kleineren Gestalten zusammengesetzt ist und sich über dem Land waltend erhebt. Als Frontispiz wurde es auch als eine Illustration rezipiert – als ein Versuch, dem neuen Staatsgedanken ein Bild zu verleihen. Man ist schnell geneigt, dieses Bild als eine materialisierte Metapher Hobbes' moderner Staatstheorie anzusehen.



Abb. 1: Thomas Hobbes: *Leviathan, or The Matter, Forme and Power of a Common Wealth Ecclesiasticall and Civil*, 1651. Ausschnitt aus dem Frontispiz.

(http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/d/db/Leviathan_gr.jpg, 30.4.2008)

Der Kunsthistoriker Horst Bredekamp hat dieses Bild und seine Entstehungsgeschichte näher untersucht und kam zu einem überraschenden Ergebnis: „Hobbes Leviathan könnte als Gebilde, das eine Menge in eine höhere Einheit überführt, als eine künstlich erzeugte Metaphysik gelten. Auch hier hat sich Hobbes auf *physische Erfahrungen* bezogen.“⁴⁰ Hobbes hat sich im Vorfeld seiner politisch-theoretischen Überlegungen mit der Optik beschäftigt. Er hat in der Tat „physische Erfahrungen“ mit optischen Experimenten gemacht und dazu auch

³⁹ Vgl. z.B. Cordula M. Kleinhietspaß, *Metaphern der Rechtssprache und ihre Verwendung für Visualisierungen*, Berlin 2005. Eine grundlegende Anbindung der Rechtsvisualisierung an Metapherntheorien steht noch aus.

⁴⁰ Horst Bredekamp, *Thomas Hobbes. Der Leviathan. Das Urbild des modernen Staates und seine Gegenbilder. 1651-2001*, Berlin 2003. S. 83. (Hervorhebung Autoren)

publiziert. Eine jüngere optische Erfindung seiner Zeit, der auch sein Interesse galt, war das sogenannte Perspektivglas⁴¹: „Hobbes nutzt diesen *Mechanismus* eines aus Bildsplintern sich ergebenden neuen Bildes *als Gleichnis* höherer Erkenntnis. Wie sich der Sehsinn in einem Prozess des Trial and error und durch die Reflexionsinstrumente selbst korrigieren kann, so vermag das Perspektivglas die durch die Leidenschaft verzerrte Wahrnehmung auf eine neue Ebene zu heben.“⁴²

Bredenkamp führt uns vor den Augen, wie bei Hobbes in der Gestalt von Leviathan nicht ein Staatskonzept verbildlicht wird, sondern umgekehrt, wie ein optischer Mechanismus zum visuellen „Vorbild“ einer Staatstheorie wird: „Im Perspektivglas sieht Hobbes jenes visuelle Mittel, das sich tief in das Gedächtnis der Menschen einzuprägen und dort zu wirken vermag. Da alle visuellen Bilder, weil sie von den Gefühlen der Menschen beeinflusst werden, konstruiert sind und daher überprüft werden müssen, und weil das Perspektivglas ein solches Korrekturmittel bildet, kann Hobbes den Umschlag in eine neu konstruierte Wirklichkeit mit diesem Instrument verbinden.“⁴³ Das berühmte Frontispiz ist also ein quasi-*technisches Bild* und das eigentliche Konzept des Leviathans *seine* politische Metapher.

Was bringt dieser Fund für das Denken der Rechtsvisualisierung im E-Government? „Der entscheidende Punkt an Metaphern als Prozessen liegt darin“, schreibt der Soziologe Richard Sennett, „dass sie gleichsam vorwärts und seitwärts rollen und so die Erschließung weiterer Bedeutungen ermöglichen“.⁴⁴ Bredenkamps Analyse zeigt uns, dass die Produktivität der visuellen Metapher nicht auf die Monodirektionalität der Verbildlichung angewiesen ist. Der Metaphernprozess könnte also ebenfalls auf die Erschließung von weiteren *technischen Bedeutungen* ausgerichtet sein. Es scheint durchaus sinnvoll zu sein, dieser „Technizität“, wie auch der Bi-, bzw. Multidirektionalität der (visuellen) Metapher in künftigen Untersuchungen Rechnung zu tragen.

5. Schlussbetrachtung

Der Grund, warum wir heute über die Rechtsvisualisierung reden, mag an der Menge der „Bilder“ liegen, die uns umgeben. Auf diese emphatisch wahrgenommene Quantität mit Bildern zu antworten, ist aber nur ein möglicher Weg. Pragmatisch gesehen liegt die „Herausforderung [...] gerade darin, implizites Wissen hervorzuholen, das heißt, jenes Wissen an die Oberfläche zu holen, welches so sehr zur Selbstverständlichkeit geworden ist, dass es uns vollkommen natürlich erscheint.“⁴⁵ Damit wird auch das lokale Wissen gemeint, welches unter der Rubrik Rechtsvisualisierung geführt wird. Dabei trifft das Prinzip des „Hervorholens“ doppelt zu, denn, wie man an Fritz Nordsiecks schaubildlichen Untersuchungen und Philipp Hecks juristischen Zeichnungen ablesen kann, ist das visuelle Explizieren, das Zeichnen, mehr als „nur“ eine mediale Umcodierung – es ist zugleich ein Weg des Erkennens.

Die Rechtsvisualisierung im E-Government geht über die Ikonizität des Rechts am Computerbildschirm hinaus. Sollten technische Möglichkeiten dazu genutzt werden, um

⁴¹ Perspektivglas ist eine polyoptrisch geschliffene Linse. Schaut man durch sie auf eine Zeichnung, so wird das Abgebildete dem Betrachter zersplittert erscheinen. Diese Eigenschaft wurde im 17. Jahrhundert für optische Verfremdungseffekte genutzt. Es wurden eigens Zeichnungen für derartige Linsen erstellt. Meist bestand eine solche Zeichnung aus mehreren Portraits. Ein Blick durch ein Perspektivglas zeigte jedoch ein anderes, auf der Zeichnung so nicht vorhandenes Portrait – es wurde durch die Linse aus den Bildsplintern der einzelnen Portraits zusammenfügt.

⁴² Bredenkamp, 2003. S. 89. (Hervorhebung Autoren)

⁴³ Bredenkamp, 2003. S.90.

⁴⁴ Richard Sennett, *Handwerk*, Berlin 2008. S. 256.

⁴⁵ Sennett, 2008. S. 246.

neuartige, effizientere Leistungserbringung von Behörden hervorzubringen, d.h. nicht zuletzt, um (neue) Prozesse zu erschliessen, so macht es einen Sinn, sie zu zeichnen. Nicht nur, weil sie in ihrer Abstraktheit so besser analytisch zu fassen sind, sondern vor allem, weil der (Erkenntnis-)Prozess des Zeichnens einem statischen Abbild prinzipiell vorausseilt. In diesem hervorbringenden Sinne wäre auch die „Abklärung“ mit den gesetzlichen Vorgaben zu verstehen, die den Geschäftsprozessen zugrunde liegen. Das gemeinsame, „integrative“ Zeichnen von Juristen und Informatikern stellt ein (Software-)Werkzeug in Aussicht, welches nicht auf zwei visuell hermetisch geschlossene Kreise stösst, die Gesetz und Prozess heißen. Sie sind nicht apriori füreinander blind.

6. Literatur

- Horst Bredekamp, *Thomas Hobbes. Der Leviathan. Das Urbild des modernen Staates und seine Gegenbilder. 1651-2001*, Berlin 2003.
- Colette Brunshwig: *Legal Design and e-Government: Visualisations of Cost & Efficiency Accounting in the wif! e-Learning Enviroment of the Canton Zurich (Switzerland)*. In: Roland Traunmüller, Klaus Lenk (Hrsg.): *Electronic Government, EGOV 2002 Proceedings*, Berlin, Heidelberg 2002. S. 430-437.
- Colette Brunshwig: *Visualising legal information: mind maps and e-government*. In: *Electronic Government, an International Journal 2006 – Vol. 3, Nr.4*. S. 386-403.
- Jacques Derrida, *Grammatologie*, Frankfurt a. M. 1983.
- Henry Fayol, *Allgemeine und industrielle Verwaltung*, München, Berlin 1929.
- Michael Gaitanides, *Prozessorganisation. Entwicklung, Ansätze und Programme des Managements von Geschäftsprozessen*, München 2007.
- Michael Hammer, James Champy, *Reengineering the Corporation : a manifesto for business revolution*, New York 1993.
- Philipp Heck, *Grundriß des Schuldrechts*, Tübingen 1929.
- Erich Hoerl, *Die heiligen Kanäle. Über die archaische Illusion der Kommunikation*, Zürich, Berlin 2005.
- Cordula M. Kleinhietaß, *Metaphern der Rechtssprache und ihre Verwendung für Visualisierungen*, Berlin 2005.
- Sybille Krämer, Horst Bredekamp: *Kultur, Technik, Kulturtechnik*. In: Sybille Krämer, Horst Bredekamp (Hrsg.), *Bild - Schrift - Zahl*, München 2003. S. 11-21.
- Thomas Langer, *Die Verbildlichung der juristischen Ausbildungsliteratur*, Berlin 2004.
- Klaus Lenk, „*Business Process Re-Engineering“*: *Sind die Ansätze der Privatwirtschaft auf die öffentliche Verwaltung übertragbar?* In: Roland Traunmüller (Hrsg.), *Geschäftsprozesse in öffentlichen Verwaltungen. Neugestaltung mit Informationstechnik*, Heidelberg 1995.
- Fritz Nordsieck, *Die Schaubildliche Erfassung und Untersuchung der Betriebsorganisation*, Stuttgart 1931.
- Fritz Nordsieck, *Grundlagen der Organisationslehre*, Stuttgart 1934.
- Fritz Nordsieck, *Organisation und Aktenführung der Gemeinden. Grundlagen und Voraussetzungen der Rationalisierung*, Stuttgart, Berlin 1940.
- Richard Sennett, *Handwerk*, Berlin 2008.
- Edward R. Tufte, *The Visual Display of Quantitative Information*, Cheshire (Conn.) 1983.
- Edward R. Tufte, *Envisioning Information*, Cheshire (Conn.) 1990.
- Maria Wimmer, Roland Traunmüller: *One-Stop Government Portale: Erfahrungen aus dem EU Projekt eGOV*. In: Sayeed Klewitz-Hommelsen, Hinrich Bonin (Hrsg.): *Die Zeit nach dem E-Government*, Münster, Hamburg, Berlin 2005. S. 131-154.